



## **Grün-Gold-Club e.V. Schleswig**

### **Satzung**

---

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
**Grün-Gold-Club e.V.**  
und hat seinen Sitz in Schleswig.  
Er ist am 30. Juni 1964 gegründet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Schleswig eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schleswig.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein (TSH),  
Fachverband im Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV),
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Alterstufen sowie die Ausbildung von Tanzsportlern/innen für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4** **Mitglieder**

1. Dem Verein gehören sporttreibende (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder an.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5** **Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über Aufnahme oder Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. In besonderen Fällen, z.B. Versetzung, kann der Vorstand auf die Einhaltung der Frist verzichten.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

#### **§ 6** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung,
- c) Die Jugendversammlung.

#### **§ 7** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Schriftwart/in
  - e) dem/der Sportwart/in
  - f) dem/der Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
  - g) dem/der Jugendwart/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet nicht vor der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jedoch wird der/die Jugendwart/in von der Jugendversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes **a/d/f** werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, die Mitglieder **b/c/e** in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
3. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.
5. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB genügt die Mitwirkung eines/r der Vorsitzenden und des/der Schatzmeister/in oder eines/r der Vorsitzenden und des/der Schriftwart/in.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den sporttreibenden und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des/der Jugendwartes/in) vorzunehmen. Sie hat aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, wobei jedes Jahr die Wahl eines/einer **neuen** Kassenprüfers/in stattfindet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. As Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 9

### Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die noch nicht volljährigen Mitglieder des Vereins. Sie wird vom/von der Jugendwart/in geleitet, der/die im Behinderungsfall von dem ältesten Mitglied der Jugendversammlung vertreten wird.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom/von der Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder des Vereins entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in. Zum/zur Jugendwart/in kann jedes volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## **§ 10** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, falls zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel dafür stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung die hierfür erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es etwa eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert etwa geleisteter Sacheinlage übersteigt, an den Tanzsportverband Schleswig-Holstein, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am  
29.02.1996 beschlossen.